

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 7-8

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hen, ist eine Witwenrente der AHV für Ihre Mutter ausgeschlossen. Zudem betrogen die Witwenrenten der AHV 1996 monatlich mindestens 776 bis höchstens 1552 Franken. Eine Witwenrente von 2050 Franken (Stand 1996) ist in der AHV also nicht möglich. Wahrscheinlich ist im Betrag eine allfällige Ergänzungsleistung der AHV/IV, eine Hilflosenentschädigung oder eine Leistung der Pensionskasse eingeschlossen.

• Aus Ihrem Brief ist zu schliessen, dass Sie nie verheiratet waren und keine Kinder gehabt haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfte die 10. AHV-Revision keine Auswirkungen auf Ihre Rente haben.

Zusammenfassung

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, liegen Ihren Fragen einige Missverständnisse zugrunde.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Ihre AHV-Rente durchaus richtig berechnet worden sein dürfte. Sofern die in meinen Ausführungen getroffenen Annahmen über Ihre persönlichen Verhältnisse zutreffen, dürfte Ihre Rente von der 10. AHV-Revision kaum betroffen sein. Da Sie nur eine mittlere AHV-Rente beziehen, stellt sich die Frage eines allfälligen Anspruches auf Ergänzungsleistungen zur AHV.

Aus Sicht der AHV erscheinen die Ausführungen über die Rente Ihrer Mutter unzutreffend. Da Sie auch keine näheren Angaben über die persönlichen Verhältnisse Ihrer Mutter gemacht haben, kann nicht beurteilt werden, wieweit die 10. AHV-Revision die Rente Ihrer Mutter beeinflussen könnte.

Ich empfehle Ihnen, einen allfälligen EL-Anspruch über die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes näher abklären zu

lassen. Wenn Sie konkretere Auskünfte über Ihre Rente wünschen, empfehle ich Ihnen, mit Ihrer Ausgleichskasse einen Termin zu vereinbaren, damit Ihnen anhand des Rentendossiers die gewünschten Informationen gegeben werden können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Keine Gleichberechtigung bei Pensionskassen-Renten?

Nach der Pensionierung eines Ehemannes wird dem Ehepaar eine 100%-Rente ausbezahlt. Stirbt die Frau, bekommt der Ehemann weiterhin eine 100%-Rente, stirbt der Mann, wird der Witwe 60% ausbezahlt. Wie lässt sich diese Praxis mit dem neuen Eherecht vereinbaren? Hat eine nichterwerbstätige Ehefrau nicht zur Hälfte Anteil am Vermögen und Einkommen des Ehemannes? Die Prämien wurden ja aus dem Einkommen bezahlt, und die Rente gilt für beide Ehegatten. Ich verstehe es ja, dass eine Person weniger Kosten hat und das Sterberisiko von zwei Personen einen anderen Verteiler nach sich zieht. Aber warum nicht gleichberechtigt (z.B. Ehepaar erhält 100%, überlebender Teil 70 oder 80%)?

Im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist es richtig, dass beim Tod eines Altersrentners die Witwenrente 60% der Altersrente beträgt. Im Rahmen der überobligatorischen Altersvorsorge ist das Reglement der jeweiligen Pensionskasse massgebend, in welchem auch andere Leistungen zu Gunsten der Witwe vorgesehen sein könnten, wobei die obligatorischen Leistungen auf alle Fälle zu gewähren sind.

Es ist jedoch nicht so, dass bei der Pensionierung eines als Arbeitnehmer versicherten Ehemannes eine Ehepaarrente von der Pensionskasse ausgerichtet wird. Die Altersleistung wird allein dem in der Pensionskasse versicherten Ehemann ausgerichtet. Solange der Ehemann lebt, hat die Ehefrau keine direkten Ansprüche gegenüber der Pensionskasse des Ehemannes. Nach dem Tod des Ehemannes erhält sie dann die Witwenrente als Hinterlassenleistung von der Pensionskasse des versicherten Ehemannes, obwohl sie nicht selbst in dieser Pensionskasse versichert ist.

Nehmen Sie als Beispiel den Fall an, dass beide Ehegatten erwerbstätig und je in einer eigenen Pensionskasse versichert sind. Bei der Pensionierung erhält der Ehemann von seiner Pensionskasse eine – wie Sie es ausdrücken – 100%-Rente, die Ehefrau jedoch aber auch von ihrer Versicherung. Zusammen, als Ehepaar, hätten die Ehegatten somit eine 200%-

Rente. Stirbt die Frau, so erhält der Ehemann weiterhin die 100%-Rente seiner Pensionskasse, aber, jedenfalls nach dem geltenden Gesetz, keine Witwenrente der Pensionskasse der Ehefrau. Stirbt hingegen der Ehemann, so erhält die Ehefrau weiterhin die 100%-Rente ihrer Pensionskasse und daneben eine Witwenrente der Pensionskasse des verstorbenen Ehemannes.

Ihre Kritik ist eine Kritik an die Adresse des Bundesgesetzgebers. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bundesgesetzen ist bekanntlich das Bundesparlament (National- und Ständerat) zuständig. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier als Volksvertreter dürften wohl ein offenes Ohr für die Stimme des Volkes haben, also auch für Ihre Stimme. Anregungen könnten Sie auch an die zuständige Bundesverwaltungsstelle, das Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung berufliche Vorsorge, richten.

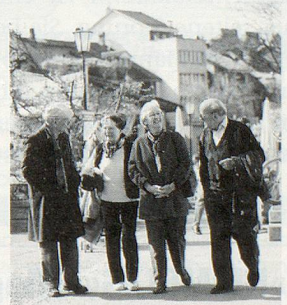
Dr. iur. Marco Biaggi

Inkontinenzprodukte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

spitex
VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12



Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein ZL